Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3977**

16. Wahlperiode 28. 12. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/3922 –

Gewährleistung der Reisefreiheit Transsexueller durch internen Durchführungshinweis

Vorbemerkung der Fragesteller

Transsexuelle Menschen, deren äußeres Erscheinungsbild und Vorname im Widerspruch zu ihrem Geschlechtseintrag im Reisepass stehen, sehen sich bei Auslandsreisen mit möglichen Diskriminierungen konfrontiert. Denn der Geschlechtseintrag ist nach § 4 Abs. 1 Satz 4 des Passgesetzes vorgeschrieben, wird aber gemäß dem Transsexuellengesetz nur im Fall der „großen Lösung" des § 8 TSG geändert. Nach Informationen auf Internetseiten zum Thema Transsexualität existiert seit kurzem ein Durchführungshinweis des Bundesministeriums des Innern zum Passgesetz. Dieser bestimme, auf Antrag sei der Geschlechtseintrag einer transsexuellen Person mit Vornamensänderung dem gelebten Geschlecht anzupassen.

1. Besteht ein Durchführungshinweis des Bundesministeriums des Innern, wonach einem Antragsteller, dessen Vorname gemäß dem Transsexuellengesetz geändert wurde, auf Antrag ein Pass mit dem vom Geburtseintrag abweichenden Geschlecht auszustellen ist?

2. Wenn ja, seit wann besteht der Durchführungshinweis, und wie werden Meldebehörden und Betroffene darüber informiert?

3. Ist das Bundesministerium des Innern weisungsbefugt gegenüber Meldebehörden der Länder, bzw. auf welcher Grundlage erfolgt der Durchführungshinweis und wie wird seine Beachtung sichergestellt?

Auf Initiative des Bundesministeriums des Innern wurde zwischen diesem und den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder eine Regelung abgestimmt, wonach ab 1. Oktober 2006 einem Antragsteller, dessen Vornamen gemäß Transsexuellengesetz geändert wurde, auf Antrag ein Pass mit dem vom Geburtseintrag abweichenden Geschlecht auszustellen ist. Die Länder haben den Durchführungshinweis gegenüber den Passbehörden erlassen und haben

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Dezember 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

auch dessen Beachtung sicherzustellen. Die Betroffenen wurden auf Anfrage beim Bundesministerium des Innern über die Regelung informiert.

4. Welche Schritte können Transsexuelle unternehmen, wenn ein entsprechender Antrag von den Meldestellen abgelehnt wird?

Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller den im Verwaltungsverfahren üblichen Rechtsweg beschreiten.

5. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, eine dem Durchführungshinweis entsprechende gesetzliche Regelung im Passgesetz herbeizuführen?

Am 20. Dezember 2006 hat das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften“ beschlossen. Dieser sieht eine dem Durchführungshinweis entsprechende Regelung vor (§ 4 Abs. 1 Satz 4 – neu PassG).

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, in der 16. Wahlperiode einen Gesetzentwurf zu einer Reform des Transsexuellengesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen?

   Wenn ja, wann ist mit der Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs zu rechnen?

   Wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen ein solches Vorhaben?

Auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/148) wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333